

**Richtlinien
der Gemeinde Beelen zur Förderung von Altenmaßnahmen
vom 11.03.1982**

Redaktionelle Neufassung
unter Berücksichtigung

der 1. Änderung der Richtlinien vom 19.03.2002

I. Gegenstand der Förderung

- (1) Die Gemeinde Beelen fördert im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Durchführung von Altenmaßnahmen für in der Gemeinde Beelen wohnhafte ältere Menschen. Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen zur Deckung der einem Maßnahmeträger anlässlich der Abwicklung einer Altenmaßnahme entstehenden Aufwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Gefördert werden Fahrtveranstaltungen im Rahmen der Altenbetreuung (Tages-, Halbtagesausflug), bei denen nicht lediglich sog. Kaffeefahrten im Vordergrund stehen.
- (3) Die Maßnahme muss von einem Träger aus der Gemeinde Beelen durchgeführt werden und für Bürger der Gemeinde Beelen bestimmt sein.
- (4) Auf eine Zuschussgewährung besteht kein Rechtsanspruch.

II. Berechtigter Personenkreis

Zuschussberechtigte Teilnehmer im Sinne vorstehender Ziffer I Abs. 1 und 3 sind Einwohner, die bei Beginn der Maßnahme das 65. Lebensjahr vollendet haben.

III. Höhe des Zuschusses, Bewilligungsstelle

- (1) Der Förderungszuschuss beträgt für Maßnahmen der Ziffer I = 2,30 € je zuschussberechtigten Teilnehmer.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, über Anträge zu entscheiden, die die Voraussetzungen der Ziff. I und II dieser Bewilligungsbedingungen erfüllen. Über nicht diesen Richtlinien entsprechende Zuschussanträge entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss des Gemeinderats Beelen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

IV. Antragstellung, Verwendungsnachweis, Zahlung

- (1) Förderungszuschüsse sind schriftlich, möglichst 1 Monat vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung Beelen zu beantragen und müssen zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit entsprechende Angaben über die Art der Altenbetreuungsmaßnahme sowie über den Veranstaltungszeitpunkt und den Teilnehmerumfang enthalten.

- (2) Nach Abschluss der Maßnahme legt der Maßnahme-Träger der Gemeindeverwaltung Beelen spätestens bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis mit Teilnehmerverzeichnis vor, dessen Richtigkeit vom Maßnahmeträger oder dessen beauftragten Maßnahmeleiter unterschrieben zu bestätigen ist. Danach erfolgt die Zuschusszahlung.

V. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1982 in Kraft.
- (2) Die bisher maßgebenden Regelungen vom 30.01.1978 treten hiermit außer Kraft.